

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten vom 19.09.2013**

zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und  
Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und der §§ 4  
und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
21.10.1969 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt  
Dorsten in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Benutzungs- und  
Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines, Geltungsbereich
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Anmeldung, Benutzerkreis
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Gebührentarife, Ausleihe, Leihfrist
- § 6 Leihverkehr
- § 7 Rückgabe
- § 8 Behandlung der Medien und Haftung
- § 9 Hausordnung
- § 10 Ausschluss von Benutzern
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Erweiterte Gültigkeit
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die Stadtbibliothek Dorsten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dorsten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sowohl für die Stadtbibliothek als auch für die öffentliche Ausleihe in der Schulbibliothek der Gesamtschule Wulfen. Die Benutzerausweise werden gegenseitig anerkannt.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede/r ist berechtigt, die Stadtbibliothek nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3** **Anmeldung, Benutzerkreis**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich.
- (2) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit einem amtlichen Adressennachweis (Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder vergleichbaren, aktuellen Unterlagen) an.
- (3) Alle persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Kinder bzw. Jugendliche bis 18 Jahren benötigen bei der Anmeldung die schriftliche Einwilligung sowie die Vorlage des gültigen Personalausweises eines gesetzlichen Vertreters.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung an. Mit der Entgegennahme des Ausweises willigt er in die Speicherung der unter § 3 Abs. 3 genannten Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Bibliothek ein.
- (6) Familien (Ehepartner bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften und ihre Kinder), die unter einer gemeinsamen Adresse gemeldet sind, können einen ermäßigten Familientarif beantragen.
- (7) Juristische Personen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.
- (8) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gemeinnützigen Einrichtungen können gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einen Institutionenausweis bekommen, der sie zur Ausleihe von Klassensätzen, Medienboxen und Bücherkisten zu bestimmten Themen berechtigt. Dieser Ausweis ist für Dorstener Einrichtungen kostenlos.
- (9) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Ein Verlust ist der Bibliothek zu melden. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind vom Benutzer unverzüglich anzuzeigen. Für die Ermittlung eines geänderten Namens bzw. einer neuen Anschrift seitens der Bibliothek wird eine Gebühr erhoben.
- (10) Der Benutzerausweis ist auf Verlangen der Stadtbibliothek zurückzugeben.

### **§ 4** **Gebührenpflicht**

- (1) Für den Benutzerausweis, die Ausleihe von Medien, die Überschreitung der Leihfrist sowie für sonstige Leistungen der Bibliothek werden von den Benutzern Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Ausweisinhaber oder sein gesetzlicher Vertreter. Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des Ausweises bzw. Ausleihe der Medien und endet mit der Rückgabe derselben.
- (3) Gebühren und Medien können bei nicht rechtzeitiger Begleichung bzw. Rückgabe im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW durch städt. Vollziehungsbeamte zwangsweise eingezogen werden.

## § 5 Gebührentarife, Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 28 Kalendertagen ausgeliehen. Für organisatorische und technische Bearbeitungen von Medien sowie bei besonders hoher Nachfrage nach Medien zu Anlässen wie Ostern und Weihnachten können abweichende Leihfristen gesondert festgelegt werden. Der jeweils geltende späteste Rückgabetermin ist der Ausleihquittung zu entnehmen, die jedem Benutzer an der Ausleihtheke ausgehändigt wird. Eine Übersicht über die unterschiedlichen Leihfristen hängt in der Bibliothek aus.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek betragen:

<b>1. Gebühr für einen Ersatz- oder Tagesausweis</b>	3,00 €
<b>2. Jahresgebühren</b> werden mit Aushändigung bzw. Verlängerung des Ausweises fällig und betragen für:	
2.1 Benutzer unter 18 Jahren:	6,00 €
Benutzer unter 18 Jahren mit Dorsten-Pass:	3,00 €
2.2 Benutzer ab 18 Jahren:	17,00 €
- mit Wirkung vom 01.01.2014	20,00 €
- mit Wirkung vom 01.01.2015	20,30 €
- mit Wirkung vom 01.01.2016	20,60 €
Benutzer ab 18 Jahren mit Dorsten-Pass:	8,50 €
- mit Wirkung vom 01.01.2014	10,00 €
- mit Wirkung vom 01.01.2015	10,20 €
- mit Wirkung vom 01.01.2016	10,30 €
2.3 Schüler, Auszubildende, Studenten ab 18 Jahren bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Wehr- und Zivildienstleistende gegen Vorlage eines gültigen Schüler-, Studentenausweises etc.	8,50 €
- mit Wirkung vom 01.01.2014	10,00 €
- mit Wirkung vom 01.01.2015	10,20 €
- mit Wirkung vom 01.01.2016	10,40 €
2.4 Familien	25,00 €
- mit Wirkung vom 01.01.2014	29,00 €
- mit Wirkung vom 01.01.2015	29,50 €

- mit Wirkung vom 01.01.2016	30,00 €
Familien mit Dorsten-Pass:	12,50 €
- mit Wirkung vom 01.01.2014	14,50 €
- mit Wirkung vom 01.01.2015	14,80 €
- mit Wirkung vom 01.01.2016	15,00 €
<b>2.5 Kommunale Einrichtungen in Nachbarstädten (Kindergärten, Schulen)</b>	8,50 €
- mit Wirkung vom 01.01.2014	10,00 €
- mit Wirkung vom 01.01.2015	10,20 €
- mit Wirkung vom 01.01.2016	10,40 €
<b>3. Ausleihgebühr</b>	
- für jede topaktuelle DVD für 7 Tage	2,00 €
- für jede andere DVD für 7 Tage	1,50 €
<b>4. Vorbestellung je Medium</b>	1,00 €
<b>5. Auswärtiger Leihverkehr:</b>	
- für jedes bestellte Exemplar:	3,00 €
Die Gebühren zu den Ziffern 3, 4 und 6 sind mit Aushändigung des Mediums, die Gebühren zu Ziffer 5 sind bei der Bestellung fällig.	
<b>6. Säumnis- und Mahngebühren:</b>	
6.1 Säumnisgebühren für Bücher:	
1. Mahnung: 1,00 € Versäumnisgebühr je Medium und Woche	
2. Mahnung: 2,00 € Versäumnisgebühr je Medium und Woche	
3. Mahnung: 3,00 € Versäumnisgebühr je Medium und Woche	
6.2 Säumnisgebühren für DVDs:	
1. Mahnung: 3,00 € Versäumnisgebühr je DVD und Woche	
2. Mahnung: 6,00 € Versäumnisgebühr je DVD und Woche	
3. Mahnung: 12,00 € Versäumnisgebühr je DVD und Woche	
Die Säumnisgebühren sind auch zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Dabei entstehen zusätzliche Kosten.	
6.3 Bearbeitungsgebühren (zusätzlich zur Säumnisgebühr):	
1. Mahnung:	1,00 €
2. Mahnung:	2,00 €
3. Mahnung (Einschreiben):	4,00 €
6.4 Gebühr für die Ermittlung einer neuen Nutzeradresse bzw. eines geänderten Namens:	2,00 €

## **7. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust**

7.1 Bei Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer verpflichtet, das entsprechende Medium neu zu beschaffen. Bei Medien, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, ist der Anschaffungswert zu ersetzen.

7.2 Bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen: 1,00 €

7.3 Bei Beschädigung oder Verlust von DVD-Hüllen: 1,50 €

7.4 Bei Beschädigung oder Verlust von CD-Covern/Booklets: 5,00 €

7.5 Bei Beschädigung oder Verlust von Spielteilen ist Ersatz bis zum kompletten Spiel zu leisten.

7.6 Bei Verlust eines Schlüssels der Taschenschließfächer: 20,00 €

## **8. Internet**

Benutzung des Internet-PC je 30 Min. 1,00 €

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Leihfrist entliehener Medien kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann mit einem gültigen Benutzerausweis direkt in der Bibliothek erfolgen sowie ohne Gewähr telefonisch oder per Internet im Online-Katalog. Bei Verlängerung kostenpflichtiger Medien entstehen erneut Ausleihgebühren. Bestseller sind von der Verlängerung ausgenommen.

(4) Entlehene Medien können gegen eine Gebühr (s. § 5 Absatz 2 Punkt 4) vorbestellt werden. Spezielle Bestände für Schulen können nur von Lehrkräften vorbestellt werden.

## **§ 6 Leihverkehr**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen eine Gebühr über den auswärtigen Leihverkehr gemäß der 'Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken' aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

## **§ 7 Rückgabe**

Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.

## **§ 8 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sowie Medienhüllen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der dadurch verursachte Schaden ist zu ersetzen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Hat der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (5) Internetarbeitsplätze können gegen Gebühr benutzt werden. Die Internetarbeitsplätze sind sorgfältig zu behandeln. Es ist verboten, pornographische, rassistische, Gewalt verherrlichende und ähnliche Internetseiten aufzurufen. Den Weisungen des Personals zur Benutzung der Internetarbeitsplätze ist unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 9 Hausordnung**

Für alle Benutzer gilt die erlassene Hausordnung. Sie ist in der Stadtbibliothek einzusehen.

## **§ 10 Ausschluss von Benutzern**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung, oder der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann der Bürgermeister im Einzelfall, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten vom 19.09.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 19.09.2013

gez.  
Lütkenhorst  
Bürgermeister